

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Regionalen Planungsverband Vorpommern,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,  
Schuhhagen 3  
17489 Greifswald

-nachfolgend „RPV Vorpommern“ genannt-

und

dem Landkreis Vorpommern-Rügen,  
vertreten durch den Landrat,  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

-nachfolgend „Landkreis V-R“ genannt-

über die Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Haushaltswesens des RPV Vorpommern-  
durch den Landkreis V-R

## Präambel

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist Mitglied des RPV Vorpommern. In § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung ist geregelt, dass die Kassenverwaltung von dem Landkreis oder der Stadt geführt wird, der bzw. die den Vorsitzenden stellt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass unter dem Begriff der Kassenverwaltung die Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens zu verstehen sind. Dieser Vertrag dient der Konkretisierung der übertragenen Aufgaben. Die Notwendigkeit einer solchen ergänzenden vertraglichen Regelung ergibt sich dabei aus § 160 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 126 Abs. 1 KV M-V.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis V-R erledigt für den RPV Vorpommern die Aufgaben des Rechnungs- und Kassenwesens in folgenden Bereichen:
  - Haushaltsplanung (Aufstellen des Entwurfs der jährlichen Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nach inhaltlichen Vorgaben des RPV Vorpommern ohne Vorbericht, Erstellung der beschlossenen Haushaltsplandokumente)
  - Laufende Geschäftsbuchhaltung (Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle auf Grundlage der Anordnungen des RPV Vorpommern)
  - Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung (Verbuchen der Ein- und Auszahlungen) einschließlich der Verwaltung der Finanzmittel (Führen der Konten des RPV Vorpommern)
  - Beitreibung von Forderungen
  - Aufstellung des Jahresabschlusses aus dem laufenden Buchwerk (Erstellung der Jahresabschlussunterlagen, Abfassen eines Entwurfes des Lageberichtes)

nach pflichtgemäßem Ermessen und nach inhaltlicher Weisung durch den RPV Vorpommern unter Beachtung der für den RPV Vorpommern geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben (Teil 1 der Kommunalverfassung M-V, Abschnitt 4 (Haushaltswirtschaft); GemHVO-Doppik, GemKVO-Doppik, StellenplanVO).

- (2) Der Landkreis V-R führt das gesamte Verfahren entsprechend den übertragenen Aufgaben dieses Vertrages für den RPV Vorpommern und im Namen des RPV Vorpommern. Der RPV Vorpommern bleibt im Außenverhältnis weiterhin zuständig. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Landkreis V-R sichert dem RPV Vorpommern eine Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des § 28 GemKVO-Doppik zu.
- (2) Für die automatisierte Abwicklung der übertragenen Aufgaben wird das vom Landkreis V-R eingesetzte Verfahren H&H Pro Doppik verwendet. Der RPV Vorpommern wird dabei als eigener Mandant geführt.
- (3) Der Landkreis V-R verantwortet die Ausführung der vom RPV Vorpommern erteilten Anordnungen und der inhaltlichen Vorgaben zur Finanzwirtschaft. Er trägt insbesondere Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation von haushaltswirtschaftlichen Vorgängen und deren Einbeziehung in den Jahresabschluss.
- (4) Der RPV Vorpommern verpflichtet sich, eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens zu erlassen, die, soweit in dieser Dienstanweisung keine gesonderten Regelungen festgelegt wurden, die Durchführung nach der Dienstanweisung des Landkreises V-R eröffnet und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Einzelnen bestimmt. In diesem Rahmen wird auch bestimmt, in welchem Umfang Bedienstete des Landkreises V-R bei der Ausführung dieses Vertrages zeichnungs- und anordnungsbefugt sind.

- (5) Bis zum Erlass einer Dienstanweisung durch den RPV Vorpommern nimmt der Landkreis V-R die übertragenen Aufgaben gemäß der jeweils für ihn geltenden Finanzdienstanweisungen auf Grundlage von § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik wahr. Die Dienstanweisungen des Landkreises V-R sind dem RPV Vorpommern bekannt.
- (6) Die unmittelbare Kassenaufsicht gem. § 29 GemKVO-Doppik wird der Fachdienstleitung für Finanzen des Landkreises V-R übertragen. Diese ist für die regelmäßige Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

### **§ 3 Kosten**

Für die Aufgabenerfüllung nach diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ab dem 1. Januar 2023 eine jährliche Pauschale von 750,00 EUR berechnet. Die Abrechnung ergeht einmal jährlich zum 30.09. des jeweiligen Jahres. In Rechnung gestellte Beträge sind innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum fällig.

### **§ 4 Datenschutz / Datensicherung**

- (1) Der Landkreis V-R verpflichtet sich, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung zu beachten und die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) zu gewährleisten.
- (2) Der Landkreis V-R ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur Abnahme der folgenden Verarbeitung, längstens jedoch 60 Tage nach Beendigung des Vertrages, aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungspflicht bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Anschließend werden die Unterlagen im Landkreis V-R entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert.

### **§ 5 Schriftform, Nebenabreden, Laufzeit**

- (1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vertragserfüllung maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner das Festhalten an den Vertragsbedingungen nicht zuzumuten ist, so kann der jeweilige Vertragspartner eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Dies schließt eine Beendigung des Vertrages aus besonderen Gründen ein, insbesondere bei inhaltlicher Veränderung der in der Verbandsatzung verankerten Übertragung der Aufgaben des Rechnungswesens und der Kassengeschäfte an den Landkreis V-R.
- (3) Laufzeit des Vertrages ist die Amtszeit des Landrates des Landkreises V-R als Vorsitzender der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsverbandes Vorpommern, beginnend mit seiner Unterzeichnung. Der Vertrag endet mit Ablauf der Amtszeit des Landrates des Landkreises V-R als Vorsitzender der Verbandsversammlung.

### **§ 7 Haftungsbeschränkung**

- (1) Der Landkreis V-R haftet für Schäden, die dem RPV Vorpommern bei der Durchführung des Vertrages entstehen, nur dann, wenn diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Mitarbeiters des Landkreises V-R zurückzuführen sind.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für die vertraglichen als auch deliktischen Ansprüche.

### § 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, die dem von den Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.

Regionaler Planungsverband  
Vorpommern

1. Stellvertreter\*in Vorsitzende/r  
Planungsverband

22.08.22

.....  
(Datum / Unterschrift)



Landkreis Vorpommern-Rügen

Landrat



.....  
(Datum / Unterschrift)